

Vollzug der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021 (BayMBl. Nr. 615, BayRS 2126-1-18-G), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 9. November 2021 (BayMBl. Nr. 776); Amtliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt München zur regional erhöhten Belastung gemäß § 17a Abs. 1 der 14. BayIfSMV

Die Landeshauptstadt München gibt gemäß § 17a Abs. 1 Satz 1 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021, zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 9. November 2021, als zuständige Kreisverwaltungsbehörde Folgendes amtlich bekannt:

Die maßgeblichen Parameter für die Einstufung als regionaler Hotspot wurden nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung überschritten.

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (sog. 7-Tage-Inzidenz) hat im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München den Wert **von 300 überschritten**.

Im Leitstellenbereich München liegt die prozentuale Auslastung der zur Verfügung stehenden Intensivbetten **über dem Wert von 80 %**.

Ab dem **16. November 2021, 0.00 Uhr**, gelten im Stadtgebiet München deshalb die in der 14. BayIfSMV festgelegten Regelungen für regionale Hotspots.

Hinweis:

Sobald eine der in § 17a Abs. 1 Satz 1 der 14. BayIfSMV festgelegten Grenzen an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr überschritten wurde, gibt die Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekannt; in diesem Fall entfallen die Maßnahmen nach § 17a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. 17 Satz 2 der 14. BayIfSMV am nächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag, soweit sie nicht aufgrund der §§ 16 und 17 der 14. BayIfSMV fortgelten (§ 17a Abs. 2 der 14. BayIfSMV).

BayIfSMV fortgelten (§ 17a Abs. 2 der 14. BayIfSMV).

Da momentan gem. § 17 der 14. BayIfSMV die landesweit stark erhöhte Intensivbettenbelegung („rote Krankenhausampelphase“) bereits in Kraft ist, treten keine neuen Regelungen zu den bereits geltenden Regeln hinzu. Sollte die „rote Krankenhausampelphase“ außer Kraft treten, während im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München weiterhin die regional erhöhte Belastung gilt, treten die Regeln gem. § 17a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 17 Satz 2 der 14. BayIfSMV aufgrund des Wegfall der landesweiten Regelungen nach § 17 in Kraft.

Die Entwicklung der Coronavirus-Fälle wird täglich auf der Homepage der Landeshauptstadt München unter www.muenchen.de/corona veröffentlicht.

München, 15. November 2021

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

gez.
Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat